

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
der Gemeinde Engelskirchen vom 20.11.2019
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Engelskirchen erhebt

- a) auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf | 469 v.H. |
| 2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 650 v.H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf | 499 v.H. |

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Engelskirchen vom 22.11.2017 (Hebesatzsatzung) außer Kraft.